

Gesellschaftsvertrag

Gemeinnützige ZuBaKa GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet: ZuBaKa gemeinnützige GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten (Kurse, Projekte, Unterricht, digitale Lerneinheiten) für Schülerinnen und Schüler und jungen Erwachsenen mit und ohne Fluchthintergrund zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe,
 - die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen, Kursen und Projekten für Lehrkräfte, Studenten und andere interessierte Erwachsene zu Bildungsthemen wie Sprachförderung, Berufsorientierung oder anderen Themen, die für die Ausbildung jugendlicher Neuankömmlinge und Migranten zentral sind,
 - die Begleitung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen beim Aufbau von Strukturen, die den Schulalltag verbessern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
2. Von dem Stammkapital übernimmt Frau Anna Meister eine Stammeinlage im Nennbetrag von 25.000 EUR.
3. Die Einlage ist in bar zu erbringen und sofort zur Hälfte zur Zahlung fällig. Der Rest ist nach Anforderung der Geschäftsführung zur Zahlung fällig.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Das Gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Geschäftsführung
 - die Gesellschafterversammlung
2. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
4. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (auch im Wege elektronischer Datenübermittlung) Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 8 Die Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in §§ 2 und 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es für Beschlüsse keine Abhaltung einer Versammlung, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.
4. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung.
5. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit 2/3-Mehrheit gefasst.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat mit beratender Funktion bestellen.
2. Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

3. Der Beirat soll aus Personen bestehen, die in besonderer Weise dem Gedanken der Bildung und Integration verbunden sind. Er soll die Gesellschaft in Fragen der Konzeption, Organisation, Evaluation und Fundraising beraten. Der Beirat soll der Gesellschaft Vorschläge zur Weiterentwicklung der Angebote machen und Stellung zu der von der Gesellschaft durchgeführten Projekte beziehen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Jedes dieser Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen und durch ein anderes Beiratsmitglied ersetzt werden.
5. Die Gesellschafter legen in einer Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder nieder.
6. Die Gesellschaft schließt mit den einzelnen Beiratsmitgliedern jeweils einen Vertrag. Dieser beinhaltet die allgemeinen Rechte und Pflichten aus der Geschäftsordnung und mögliche einzelne Absprachen.

§ 11 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die in beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.
3. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

4. Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR.